



TOP 4: VOLLVERSAMMLUNGSWAHL 2017



Inhalt

Berechnungskriterien	3
Wahlgruppenzuschnitt	6
Kooptationen	11



Berechnungskriterien

Berechnungskriterien

Geeignete Kriterien:

- Gewerbeertrag
- Anzahl der Unternehmen

Ungeeignete Kriterien:

- Beschäftigtenzahlen
- Umsatz
- Zahl der Ausbildungsverträge

Gewichtung

Berechnungskriterien – Verhältnis

- 70% bzw. 60% Ertrag
- 30% bzw. 40% Anzahl der Unternehmen

Unterschiede eher gering



WahlgruppENZuschnitt

WG	Aufteilung mit Clusterstruktur	Sitze 40/60	Sitze 30/70
1	Gesundheitswirtschaft	8	9
	davon Industrie	6	7
	davon Handel	1	1
	davon Dienstleistungen	1	1
2	Digitale Wirtschaft	9	9
	davon Industrie	1	1
	davon Handel	2	2
	davon Dienstleistungen	6	6
3	Kreativwirtschaft	8	7
4	Verkehr, Mobilität, Logistik	5	5
	davon Industrie	1	1
	davon Handel	2	2
	davon Dienstleistungen	2	2

WG	Aufteilung mit Clusterstruktur	Sitze 40/60	Sitze 30/70
5	Investitionsgüterindustrie	4	4
	davon Maschinenbau und Reparaturen	1	1
	davon Elektrotechnik, Mess- und Regeltechnik, Metallbau, Chemie	2	2
	davon Dienstleistungen	1	1
6	Konsumgüterindustrie	6	6
	davon Lebensmittelindustrie, Getränkeindustrie, Genussmittel	4	4
	davon Waren des täglichen Bedarfs, Druck- und Papiergewerbe, Garten- und Landschaftsbau	2	2
7	Versorgung, Entsorgung	3	3

WG	Aufteilung mit Clusterstruktur	Sitze 40/60	Sitze 30/70
8	Baugewerbe, Immobilienwirtschaft	11	11
	davon Baugewerbe	3	3
	davon Immobilienwirtschaft	8	8
9	Großhandel, Handelsvermittlung	5	5
	davon Großhandel	4	4
	davon Handelsvermittlung	1	1
10	Einzelhandel	8	7
11	Banken, Versicherungen, Finanzdienstleistungen	12	12
	davon Banken	2	2
	davon Versicherungen	1	1
	davon Finanzdienstleistungen	9	9

WG	Aufteilung mit Clusterstruktur	Sitze 40/60	Sitze 30/70
12	Freizeit- und Tourismuswirtschaft, Gastgewerbe	8	8
	davon Freizeitwirtschaft	3	3
	davon Tourismuswirtschaft	1	1
	davon Gastgewerbe	4	4
13	Unternehmensberatung	3	3
14	Unternehmensservices	9	8
Gesamt		99	97



Kooptationen

BVerwG, Urteil vom 16.06.2015

Entscheidet sich der Satzungsgeber für ein kombiniertes Wahlsystem von unmittelbar gewählten und mittelbar hinzugewählten Mitgliedern der Vollversammlung, so ist die Zuordnung der Sitze in der Vollversammlung zu den Wahlgruppen unter Einschluss der mittelbar hinzugewählten Mitglieder vorzunehmen.

Damit fordert § 5 Abs. 3 Satz 2 IHKG in der Wahlordnung Bestimmungen über die Zahl der den einzelnen Wahlgruppen zugeordneten Sitze unter Einschluss auch der mittelbar hinzugewählten Mitglieder der Vollversammlung.



Weitere Regelungen

Weitere Änderungen

Elektronische Wahl

Veröffentlichung der Wahlergebnisse

Vorschlag Herr Dobat zu § 11 Abs. 7

§11 Ziff 7 lautet: Sofern die IHK den Kandidaten die Möglichkeit einräumt, sich über die in Abs. 2 und 6 genannten Pflichtangaben hinaus den Wählern zu präsentieren, legt der Wahlausschuss die Art und Weise der Präsentation fest.

Änderungsvorschlag: Die IHK räumt allen Kandidaten die Möglichkeit ein, sich über den in Abs. 2 und 6 genannten Pflichtangaben hinaus den Wählern mit einem individuellen Wahlstatement bis zu 500 Zeichen zu präsentieren. Das geschieht sowohl auf der Internetseite der IHK als auch in IHK-Wahlpublikationen.

Kompromiss zu § 11 Abs. 7

Die IHK räumt den Kandidaten die Möglichkeit ein, sich über die in Abs. 2 und 6 genannten Pflichtangaben hinaus den Wählern mit einem individuellen Wahlstatement zu präsentieren. Das geschieht sowohl auf der Internetseite der IHK als auch in IHK-Wahlpublikationen. Über die Art und Weise sowie weitere Formen der Präsentation entscheidet der Wahlausschuss.